

## Änderung der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Bielefeld zur Ausbildungspauschale

### -vergleichende Fassung einschließlich einführender Erläuterungen-

#### Zu Artikel I der Änderungssatzung:

Bei der Gelegenheit der Anpassung der Allgemeinen Vorschrift sollten folgende Anpassungen, die die in den Allgemeinen Vorschriften enthaltenen Bezüge auf die Tarifbestimmungen „Westfalentarif“ betreffen, vorgenommen werden:

Zum 01.08.2019 wurde das AzubiAbo als weiterer Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehrs eingeführt. Die Bezüge in der Allgemeinen Vorschrift sowie der Vermerk zum Referenztarif sind redaktionell entsprechend anzupassen.

Da zum Zeitpunkt der letzten Änderung der Allgemeinen Vorschrift noch kein verwendbarer Entwurf für die Tarifbestimmungen des Westfalentarifs vorlag, war eine Überleitungsbestimmung in die Allgemeine Vorschrift eingefügt worden. Diese wird nun entfernt und auch hier werden nun die Bezüge angepasst um eine größtmögliche Rechtssicherheit zu gewähren.

#### 3.1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung: Höchsttarif für Zeitfahrausweise

##### Aktuelle Fassung

Der Höchsttarif ergibt sich als Ermäßigung nach den Festlegungen der Ziffer 3.2 bzw. 3.5.

##### Ergänzter / geänderter Text (rot)

Der Höchsttarif ergibt sich als Ermäßigung nach den Festlegungen der **Ziffern 3.2 bis 3.5.**

#### 3.2 Festlegung des Höchsttarifs / Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs

##### Aktuelle Fassung

Der Höchsttarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs wird wie folgt festgelegt:

Es gelten die jeweiligen im Tarif „Der Sechser“ ([http://www.owlverkehr.de/owlv/dl/-tarifbedingungen/01\\_Tarifheft.pdf](http://www.owlverkehr.de/owlv/dl/-tarifbedingungen/01_Tarifheft.pdf)) gemäß Ziff. 6.9 der Tarifbestimmungen festgelegten Preise der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs einschließlich des Semestertickets gemäß Ziff. 7.4 der Tarifbestimmungen als einzuhaltender Höchsttarif.

Sofern der Tarif „Der Sechser“ durch einen anderen Tarif ersetzt wird oder in diesem aufgeht („Westfalentarif“), treten an die Stelle der in Satz 2 genannten Ziffern 6.9 und 7.4 der Tarifbestimmungen „Der Sechser“ diejenigen Bestimmungen des Folgetarifs, die inhaltlich diesen beiden Ziffern entsprechen.

Soweit in dieser allgemeinen Vorschrift auf Tarifbestimmungen oder Bestandteile des Tarifs „Der Sechser“ Bezug genommen wird, gilt der vorstehende Satz entsprechend bzw. sinngemäß.

##### Ergänzter / geänderter Text (rot)

*unverändert*

Es gelten die jeweiligen im Tarif „**Westfalentarif**“ gemäß Ziff. **6.4** der Tarifbestimmungen festgelegten Preise der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs einschließlich des Semestertickets gemäß Ziff. **6.4.7** der Tarifbestimmungen **und des AzubiAbos** gemäß Ziff. **3.2.4.7** der Tarifbestimmungen als einzuhaltender Höchsttarif.

##### *gestrichene Sätze:*

~~Sofern der Tarif „Der Sechser“ durch einen anderen Tarif ersetzt wird oder in diesem aufgeht („Westfalentarif“), treten an die Stelle der in Satz 2 genannten Ziffern 6.9 und 7.4 der Tarifbestimmungen „Der Sechser“ diejenigen Bestimmungen des Folgetarifs, die inhaltlich diesen beiden Ziffern entsprechen. Soweit in dieser allgemeinen Vorschrift auf Tarifbestimmungen oder Bestandteile des Tarifs „Der Sechser“ Bezug genommen wird, gilt der vorstehende Satz entsprechend bzw. sinngemäß.~~

### 3.3 Referenztarife und Ermäßigungen

#### Aktuelle Fassung

Als Referenztarif für das Monatsticket des Ausbildungsverkehrs wird das Monatsticket Jedermann festgelegt. Die zu gewährende Ermäßigung des Monatstickets des Ausbildungsverkehrs beträgt mindestens 20,01 % gegenüber den Preisen des Monatstickets Jedermann der jeweiligen Preisstufe. Die Nutzungsbedingungen des Monatstickets des Ausbildungsverkehrs (zeitliche und räumliche Gültigkeit) sind identisch.

#### Ergänzter / geänderter Text (rot)

Als Referenztarif für das **Schüler/AzubiMonatsTicket** wird das Monatsticket Jedermann festgelegt. Die zu gewährende Ermäßigung des **Schüler/AzubiMonatsTickets** des Ausbildungsverkehrs beträgt mindestens 20,01 % gegenüber den Preisen des Monatstickets Jedermann der jeweiligen Preisstufe. Die Nutzungsbedingungen **des Schüler/AzubiMonatsTickets** (zeitliche und räumliche Gültigkeit) sind identisch.

### 3.4 Begünstigter Personenkreis / Bestimmung des Kreises der Auszubildenden

#### Aktuelle Fassung

Als Auszubildende gelten die im Tarif „Der Sechser“ zum jeweils gültigen Stand zur Nutzung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigten Personen gem. 6.8.1 der Tarifbestimmungen.

#### Ergänzter / geänderter Text (rot)

Als Auszubildende gelten die im Tarif „**Westfalentarif**“ zum jeweils gültigen Stand zur Nutzung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigten Personen gem. **3.2.3.3, 3,2,4,7 und 6.7 der Tarifbestimmungen des „Westfalentarifs“**

### 3.5 Übergangs-, Anerkennungs- und Haustarife

#### Aktuelle Fassung

Für Übergangs-, Anerkennungs- und Haustarife der Verkehrsunternehmen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Verbundtarifs „Der Sechser“ angeboten werden, gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß.

Der hierbei für die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs in Bezug genommene Referenztarif muss marktfähig sein. Dies ist dann gewährleistet, wenn er für vergleichbar lange Strecken und vergleichbaren Nutzungsmöglichkeiten keine höheren Preise vorsieht als der Verbundtarif „Der Sechser“. Andernfalls hat das Verkehrsunternehmen die Marktfähigkeit vollumfänglich zu beweisen. Gelingt dies nicht, so ist der Referenztarif auf ein marktfähiges Niveau zu begrenzen.

#### 4.2 Anwendung/Anerkennung von Gemeinschafts-, Übergangs- u. landesweiten Tarifen

Der Ausgleich wird gemäß § 11a Abs. 2 Satz 3 Halbs. 1 ÖPNVG NRW nur Betreibern gewährt, die auf ihren Linienverkehren in dem Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bevolligungsjahr), die gültigen Gemeinschaftstarife in ihrer jeweils geltenden Fassung (insbesondere Tarif „Der Sechser“ der OWL Verkehr GmbH) und Übergangstarife sowie den landesweiten Tarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder zumindest anerkennen. Sollte in dem betreffenden Jahr die dem Betreiber erteilte Genehmigung bzw. Erlaubnis (Ziff. 4.1) nicht während des gesamten Jahres gelten, so gilt die Anforderung nach Satz 1 nur für die Dauer der jeweiligen Genehmigung bzw. Erlaubnis.

#### Ergänzter / geänderter Text (rot)

Für Übergangs-, Anerkennungs- und Haustarife der Verkehrsunternehmen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Verbundtarifs „Westfalentarif“ angeboten werden, gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß.

Der hierbei für die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs in Bezug genommene Referenztarif muss marktfähig sein. Dies ist dann gewährleistet, wenn er für vergleichbar lange Strecken und vergleichbaren Nutzungsmöglichkeiten keine höheren Preise vorsieht als der Verbundtarif „Westfalentarif“. Andernfalls hat das Verkehrsunternehmen die Marktfähigkeit vollumfänglich zu beweisen. Gelingt dies nicht, so ist der Referenztarif auf ein marktfähiges Niveau zu begrenzen.

Der NRW-Aufschlag von 20 € gilt nicht.

Der Ausgleich wird gemäß § 11a Abs. 2 Satz 3 Halbs. 1 ÖPNVG NRW nur Betreibern gewährt, die auf ihren Linienverkehren in dem Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bevolligungsjahr), die gültigen Gemeinschaftstarife in ihrer jeweils geltenden Fassung (insbesondere den „Westfalentarif“) sowie den landesweiten Tarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder zumindest anerkennen. Sollte in dem betreffenden Jahr die dem Betreiber erteilte Genehmigung bzw. Erlaubnis (Ziff. 4.1) nicht während des gesamten Jahres gelten, so gilt die Anforderung nach Satz 1 nur für die Dauer der jeweiligen Genehmigung bzw. Erlaubnis.

#### 6.4 Maßgebliche Erträge im Ausbildungsverkehr

Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 4 ÖPNVG NRW sind für die Ermittlung des Ausgleichs die Netto-Erträge der Betreiber im Ausbildungsverkehr maßgeblich. Diese Erträge sind wie folgt bestimmt:

- 6.4.1 Anzusetzen sind alle Erträge i.S.d. Ziff. 6.4.2 und 6.4.3 des Bewilligungsjahres aus Linienverkehren gemäß § 42, § 43 Nr. 2 PBefG, auch soweit die Verkehre als Bedarfsverkehre durchgeführt werden.
- Hierunter fallen nicht Erträge aus Freistellungsverkehren, Schwimmbadfahrten u.ä.
  - Einzubeziehen sind auch Erträge aus die Landesgrenzen überschreitenden Linienverkehren. Für diese aber gilt: Anzusetzen sind nur die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erzielten Erträge. Erträge, die auf die außerhalb NRWs verlaufenden Linienabschnitte entfallen, sind nicht einzubeziehen. Vielmehr sind diese nach einer branchenüblichen, anerkannten Methodik (insbesondere zunächst nach dem geltenden Einnahmenaufteilungsverfahren) abzugrenzen. Der Betreiber muss der zuständigen Behörde im Einzelnen nachprüfbar darlegen, nach welcher Methodik er die Erträge auf der betreffenden Linie aufgeteilt hat (vgl. Ziff. 8.1.2).
  - Erträge oder Ertragsanteile aus dem NRW-AufpreisAzubiAbo sind nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Vorschrift.

Hinzugefügt:

Hinzugefügt:

-Erträge oder Ertragsanteile aus dem NRW-AufpreisAzubiAbo sind nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Vorschrift.

#### Anlage „Vermerk zum Referenzticket“

Aktuelle Fassung

Ergänzter / geänderter Text (rot)

#### Grundlage

- ÖPNV G NRW, gültig ab 01.01.2011

unverändert

- Hinweise zur Erstellung der Allgemeinen Vorschrift nach § 11a Absatz 2 Satz 6 ÖPNVG NRW des Landes NRW vom 11.05.11
- EU-Verordnung 1370/2007
- Tarifbestimmungen Gemeinschaftstarif „Der Sechser“

*unverändert*

*unverändert*

*wird wie folgt ergänzt:*

- Tarifbestimmungen Gemeinschaftstarif „Westfalentarif“
- gestrichen: ~~und, sofern der Tarif „Der Sechser“ durch einen anderen Tarif ersetzt wird oder in diesem aufgeht („Westfalentarif“), treten an die Stelle der nachfolgend aufgeführten Bezüge auf einzelne Tarifbestimmungen „Der Sechser“ diejenigen Bestimmungen des Folgetarifs, die inhaltlich diesen entsprechen. – Siehe hierzu auch Ziffer 3.2~~

### Angebote im Ausbildungstarif

Im Gemeinschaftstarif „Der Sechser“ einschließlich der Übergangstarife (Kragenregelung in den Tarifraum Hochstift, Münsterland und Ruhr-Lippe) werden folgende Ausbildungstarife angeboten, für die der Aufgabenträger in der Allgemeinen Vorschrift Höchsttarife festsetzt:

- Monatstickets im Ausbildungsverkehr (SMK) gem. Tarifbestimmungen 6.8.2
- Schulwegtickets (SWT) gem. Tarifbestimmungen 6.8.3 (Bezug nur über Schulträger)
- Semestertickets gem. Tarifbestimmungen 7.4 (Angebot gemäß vertraglicher Vereinbarung mit der Studierendenschaft)

Der Personenkreis der Anspruchsberechtigten ergibt sich aus den aktuellen Tarifbestimmungen gemäß Ziffer 6.8.1.

Im „Westfalentarif“ einschließlich der Übergangstarife werden folgende Ausbildungstarife angeboten, für die der Aufgabenträger in der Allgemeinen Vorschrift Höchsttarife festsetzt:

- Schüler/AzubiMonatsTicket gem. Tarifbestimmungen 6.4.1
- Schüler/AzubiMonatsTicket gem. Tarifbestimmungen 6.4.2 (Bezug nur über Schulträger)
- Schulwegticket gem. Tarifbestimmungen 6.4.3
- AzubiAbos gem. Tarifbestimmungen 3.2.4.7
- Semestertickets gem. Tarifbestimmungen 6.7 (Angebot gemäß vertraglicher Vereinbarung mit der Studierendenschaft)
- 

Der Personenkreis der Anspruchsberechtigten ergibt sich aus Ziffer 3.2.3.3 bzw. Ziffer 3.2.4.7 bzw. Ziffer 6.7 der aktuellen Tarifbestimmungen des Westfalentarifs

## Monatstickets im Ausbildungsverkehr ( SMK )

Das Monatsticket im Ausbildungsverkehr zählt zum Kernbestandteil des Ausbildungsverkehrs. Es hat seine Marktrelevanz bei den Schulträgern, Auszubildenden und Schülern, die keinen Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten gemäß Schülerfahrkostenverordnung haben (Schülerselbstzahler). Das Monatsticket im Ausbildungsverkehr bezieht sich auf die Fahrten im Ausbildungsverkehr vom Wohnort zum Ort der Schule bzw. des Ausbildungsbetriebs und/oder der Berufsschule und zurück (tarifgebietsbezogen). Es gilt einen Kalendermonat ohne zeitliche Einschränkung. Aufgrund des Personenkreises der Anspruchsberechtigten ist das Monatsticket im Ausbildungsverkehr nicht übertragbar und hat keine Mitnahmemöglichkeit.

## Schulwegtickets (SWT)

Beim SWT werden im Vergleich zur SMK zur Kostenreduzierung bei den Schulträgern und in Folge der Kürzungen der Ausgleichsleistungen des Landes Einschränkungen im Geltungs- und Gültigkeitsbereich, insbesondere in Bezug auf den Freizeitnutzen der Fahrausweise vorgenommen. Das Schulwegticket bezieht sich auf den Ausbildungsverkehr von der Wohnung bis zur Schule und zurück (haltestellenbezogen) und ist ein reines Ausbildungsticket, das sich auf die zeitlichen und räumlichen Kernfunktionen im Ausbildungsverkehr beschränkt. Es gilt deshalb für einen Kalendermonat und berechtigt nur zu Fahrten an Schultagen und zwar montags bis freitags von Betriebsbeginn bis 18:00 Uhr sowie samstags bis 14:00 Uhr. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und während der Schulferien in NRW haben Schulwegtickets keine Gültigkeit, da in diesem Zeitraum keine Ausbildungsfahrten erforderlich sind. Da der Freizeitnutzen gegenüber dem SMK geringer ist (Haltestellenbezug und zeitliche Grenze) aber auch weil Fahrten zu Ausbildungszwecken außerhalb der genannten zeitlichen und räumlichen Kernfunktionen im Ausbildungsverkehr nicht möglich sind, wird beim Schulwegticket ein höherer Rabatt vom Referenzticket gewährt.

## Schüler/AzubiMonatsTickets

Das **Schüler/AzubiMonats** Ticket zählt zum Kernbestandteil des Ausbildungsverkehrs. Es hat seine Marktrelevanz bei den Schulträgern, Auszubildenden und Schülern, die keinen Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten gemäß Schülerfahrkostenverordnung haben (Schülerselbstzahler). Das **Schüler/AzubiMonatsTicket** bezieht sich auf die Fahrten im Ausbildungsverkehr vom Wohnort zum Ort der Schule bzw. des Ausbildungsbetriebs und/oder der Berufsschule und zurück (tarifgebietsbezogen). Es gilt einen Kalendermonat ohne zeitliche Einschränkung. Aufgrund des Personenkreises der Anspruchsberechtigten ist das **Schüler/AzubiMonatsTicket** nicht übertragbar und hat keine Mitnahmemöglichkeit.

## Schulwegtickets (SWT)

Beim SWT werden im Vergleich zum **Schüler/AzubiMonatsTicket** zur Kostenreduzierung bei den Schulträgern und in Folge der Kürzungen der Ausgleichsleistungen des Landes Einschränkungen im Geltungs- und Gültigkeitsbereich, insbesondere in Bezug auf den Freizeitnutzen der Fahrausweise vorgenommen. Das Schulwegticket bezieht sich auf den Ausbildungsverkehr von der Wohnung bis zur Schule und zurück (haltestellenbezogen) und ist ein reines Ausbildungsticket, das sich auf die zeitlichen und räumlichen Kernfunktionen im Ausbildungsverkehr beschränkt. Es gilt deshalb für einen Kalendermonat und berechtigt nur zu Fahrten an Schultagen und zwar montags bis freitags von Betriebsbeginn bis 18:00 Uhr sowie samstags bis 14:00 Uhr. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und während der Schulferien in NRW haben Schulwegtickets keine Gültigkeit, da in diesem Zeitraum keine Ausbildungsfahrten erforderlich sind. Da der Freizeitnutzen gegenüber dem **Schüler/AzubiMonatsTicket** geringer ist (Haltestellenbezug und zeitliche Grenze) aber auch weil Fahrten zu Ausbildungszwecken außerhalb der genannten zeitlichen und räumlichen Kernfunktionen im Ausbildungsverkehr nicht möglich sind, wird beim Schulwegticket ein höherer Rabatt vom

Ein Vertriebsweg des Schulwegtickets über den freien Verkauf erfolgt nicht. Wie beim SMK besteht keine Übertragbarkeit und Mitnahmemöglichkeit.

### Semestertickets

Das Semesterticket ist ebenfalls Kernbestandteil des Ausbildungsverkehrs. Es hat seine Marktrelevanz ausschließlich bei den Studenten. Das Semesterticket ist eine Weiterentwicklung des Monatstickets im Ausbildungsverkehr. Es gilt für ein Semester ohne zeitliche Einschränkung. Das Semesterticket wird nur angeboten, wenn eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft und der OWL Verkehr GmbH für die Verkehrsunternehmen abgeschlossen wurde. Grundlage der vertraglichen Vereinbarung sind die Tarife des Ausbildungsverkehrs (SMK) auf Basis eines Solidarmodells. Die Kalkulation des Semestertickets erfolgt auf Basis des Monatstickets im Ausbildungsverkehr über den Nutzungsgrad der Studierendenschaft nach dem Solidarprinzip aller Studierenden des jeweiligen Studienstandortes. Eine Übertragbarkeit und Mitnahmemöglichkeit beim Semesterticket besteht nicht. In der Referenzbewertung ist das Semesterticket wie das SMK zu behandeln.

Referenzticket gewährt.

Ein Vertriebsweg des Schulwegtickets über den freien Verkauf erfolgt nicht. Wie beim **Schüler/AzubiMonatsTicket** besteht keine Übertragbarkeit und Mitnahmemöglichkeit.

### Semestertickets

Das Semesterticket ist ebenfalls Kernbestandteil des Ausbildungsverkehrs. Es hat seine Marktrelevanz ausschließlich bei den Studenten. Das Semesterticket ist eine Weiterentwicklung des **Schüler/AzubiMonatsTickets**. Es gilt für ein Semester ohne zeitliche Einschränkung. Das Semesterticket wird nur angeboten, wenn eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft und der OWL Verkehr GmbH für die Verkehrsunternehmen abgeschlossen wurde. Grundlage der vertraglichen Vereinbarung sind die Tarife des Ausbildungsverkehrs (**Schüler/AzubiMonatsTicket**) auf Basis eines Solidarmodells. Die Kalkulation des Semestertickets erfolgt auf Basis des **Schüler/AzubiMonatsTicket** über den Nutzungsgrad der Studierendenschaft nach dem Solidarprinzip aller Studierenden des jeweiligen Studienstandortes. Eine Übertragbarkeit und Mitnahmemöglichkeit beim Semesterticket besteht nicht. In der Referenzbewertung ist das Semesterticket wie **das Schüler/AzubiMonatsTicket** zu behandeln.

*Neu eingefügt:*

### **AzubiAbo Westfalen**

Das AzubiAbo im Westfalentarif ist Kernbestandteil des Tarifangebots für den in der Richtlinie Azubiticket genannten Personenkreis und ist im Netz Westfalen gültig. Das AzubiAbo ist eine Weiterentwicklung des Schüler/AzubiTickets. Es gilt jeweils für einen Kalendermonat und wird ausschließlich als Abo ausgegeben. Eine Übertragbarkeit und Mitnahmemöglichkeit besteht nicht. In der Referenzbewertung ist das „AzubiAbo Westfalen“ wie das **Schüler/AzubiMonatsTicket** zu behandeln.

**Referenzticket**

Als Referenzticket des Regeltarifs des Gemeinschaftstarifes „Der Sechser“ zu den obengenannten Ausbildungstarifen wird im weiteren Verfahren das Monatsticket angesetzt. In der Tabelle 1 sind die jeweiligen Referenzen zum Ausbildungstarif dargestellt.

Monatsticket	Preisstufenabhängig Gültig für einen Kalendermonat Übertragbar Als Online- oder Handyticket nicht übertragbar Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen*
Monatsticket im Ausbildungsverkehr**	Preisstufenabhängig Gültig für einen Kalendermonat Nicht übertragbar (personenbezogen) Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen
Schulweg ticket	Preisstufenabhängig Gültig für einen Kalendermonat- Ausgabe als Schuljahresticket Nicht übertragbar (personenbezogen) Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen

Tabelle 1: Referenzen zum Ausbildungstarif

Fußnoten:

\*) Mit folgenden Ausnahmen: Montags bis freitags nach 19:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ohne Zeiteinschränkung können mit dem MonatsTicket der Inhaber und bis zu 4 weitere Personen, maximal zwei Personen ab 15 Jahren, die Verkehrsmittel für beliebig viele Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs benutzen. Anstelle von Personen können alternativ auch Fahrräder mitgenommen

**Referenzticket**

Als Referenzticket des Regeltarifs des Gemeinschaftstarifes „Westfalentarif“ zu den obengenannten Ausbildungstarifen wird im weiteren Verfahren das Monatsticket angesetzt. In der Tabelle 1 sind die jeweiligen Referenzen zum Ausbildungstarif dargestellt.

Monatsticket	Preisstufenabhängig Gültig für einen Kalendermonat Übertragbar Als Online- oder Handyticket nicht übertragbar Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen*
Schüler/ AzubiMonats Ticket**	Preisstufenabhängig Gültig für einen Kalendermonat Nicht übertragbar ( personenbezogen) Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen
Schulweg ticket	Preisstufenabhängig Gültig für einen Kalendermonat – Ausgabe als Schuljahresticket Nicht übertragbar (personenbezogen) Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen

Tabelle 1: Referenzen zum Ausbildungstarif

Fußnoten:

\*) Mit folgenden Ausnahmen: Montags bis freitags nach 19:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ohne Zeiteinschränkung können mit dem MonatsTicket der Inhaber und bis zu 4 weitere Personen, maximal zwei Personen ab 15 Jahren, die Verkehrsmittel für beliebig viele Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs benutzen. Anstelle von Personen können alternativ auch Fahrräder mitgenommen

werden.

\*\*) Die Referenz zum Semesterticket und Azubi-Abo erfolgt über das MonatsTicket im Ausbildungsverkehr, vgl. Absatz Semestertickets, AzubiAbo Westfalen

werden.

\*\*) Die Referenz zum Semesterticket und Azubi-Abo erfolgt über das Schüler/AzubiMonatsTicket, vgl. Absatz Semestertickets, AzubiAbo Westfalen